

Gemeinsame Geschäftsordnung der Reichsministerien

Besonderer Teil



Herausgegeben vom
Reichsministerium des Innern

Berlin 1924

Druck und Verlag der Reichsdruckerei

Inhaltsübersicht

Seite

Abschnitt A. Verkehr mit Reichsrat, Reichswirtschaftsrat und Reichstag im allgemeinen und außerhalb der Gesetzgebung (§§ 1 bis 24)

1. Reichsrat (§§ 1 bis 7)	3
2. Vorläufiger Reichswirtschaftsrat (§§ 8 bis 12)	5
3. Reichstag (§§ 13 bis 24)	7
a) Allgemeines (§§ 13 bis 16)	7
b) Interpellationen (§ 17)	8
c) Kleine Anfragen (§§ 18, 19)	8
d) Petitionen und Entschliefungen (§§ 20 bis 22)	9
e) Ministerreden (§§ 23, 24)	10

Abschnitt B. Weg der Gesetzgebung (§§ 25 bis 55)

1. Vorbereitung der Entwürfe (§§ 25 bis 29)	11
a) Unterrichtung des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers (§ 25)	11
b) Beteiligung der Reichsministerien (§ 26)	11
c) Beteiligung der Fachkreise (§ 27)	11
d) Beteiligung der Landesregierungen (§ 28)	12
e) Geheimhaltung (§ 29)	12
2. Fassung der Entwürfe (§§ 30 bis 34)	13
a) Überschrift (§ 30)	13
b) Eingangsformel (§ 31)	13
c) Gleichheit der äußeren Formen. Abkürzungen (§ 32)	14
d) Klarheit des Gesetzes. Gesetzesprache (§§ 33, 34)	14
3. Vorlage der Entwürfe (§§ 35 bis 48)	15
a) Vorlage an die Reichsregierung. Einheitliche Vertretung der beschlossenen Entwürfe (§§ 35 bis 38)	15
b) Vorlage an den Reichswirtschaftsrat (§§ 39, 40)	17
c) Vorlage an den Reichsrat (§§ 41 bis 43)	18
d) Vorlage an den Reichstag (§§ 44 bis 48)	19
4. Gesetzentwürfe des Reichsrats und des Reichstags (§§ 49, 50)	20
a) Gesetzentwürfe des Reichsrats (§ 49)	20
b) Gesetzentwürfe aus dem Reichstag (§ 50)	20
5. Einspruch des Reichsrats (§§ 51, 52)	21
6. Ausfertigung der Gesetze und Vorbereitung ihrer Veröffentlichung (§§ 53 bis 55)	22

Abschnitt C. Besonderes für Verordnungen und Ausführungsbestimmungen (§§ 56 bis 65)

Abschnitt D. Veröffentlichungen in den amtlichen Blättern (§§ 66 bis 71)

Anhang (Gemeinsame Formblätter)

Abschnitt A. Verkehr mit Reichsrat, Reichswirtschaftsrat und Reichstag im allgemeinen und außerhalb der Gesetzgebung.

1. Reichsrat

§ 1

Allgemeines

Für den Geschäftsgang des Reichsrats gilt seine Geschäftsordnung (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1921 S. 976).

Seine Voll- und Ausschusssitzungen beginnen entgegen der Übung des Reichstags pünktlich zu der in der Einladung angegebenen Zeit. Die Vollsitzungen sind öffentlich. Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich; ihre Beratungen sind streng geheim zu halten.

§ 2

Vorsitz

Den Vorsitz in den regelmäßigen Vollsitzungen des Reichsrats führt der Reichsminister des Innern, in den für einen besonderen Fall anberaumten Sitzungen der Reichsminister, der sie veranlaßt hat. Im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsminister kann regelmäßig oder im einzelnen Falle ein anderer Reichsminister, bei Behinderung der Reichsminister auch ein Staatssekretär, den Vorsitz übernehmen.

In den Ausschusssitzungen führt den Vorsitz, wenn ihn nicht der Minister oder Staatssekretär übernimmt, der zuständige Ministerialdirektor des federführenden Ministeriums. Ist er verhindert, so hat er rechtzeitig für Ersatz durch einen anderen Ministerialdirektor, nötigenfalls aus einem anderen Ministerium, zu sorgen. Ausnahmsweise kann der zuständige Abteilungsdirigent den Vorsitz übernehmen *).

§ 3

Ansetzung der Ausschusssitzungen

Die Ausschusssitzungen werden vom Reichsministerium des Innern anberaumt (§ 34 der Geschäftsordnung). Dies geschieht durch den Ministerial-Bürodirektor im Reichsministerium des Innern, der zugleich Bürodirektor des Reichsrats ist. Er setzt die Ausschusssitzung im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsministerium an, sobald der Berichterstatter des Reichsrats die Vorlage als sittingsreif anmeldet. Wünscht ein Ministerium die baldige Verabschiedung seiner Vorlage, so muß sich der Fachreferent mit dem Berichterstatter des Reichsrats und dem Bürodirektor möglichst frühzeitig in Verbindung setzen.

*) Im Reichswehrministerium gelten im Sinne dieser Geschäftsordnung als Staatssekretäre die Chefs der Heeresleitung und der Marineleitung, als Ministerialdirektoren auch die Amtschefs, als Abteilungsdirigenten die Abteilungsleiter und Abteilungschefs.

Die in den §§ 14, 16 und 34 der Geschäftsordnung für den Reichsrat vorgesehenen Fristen sind zu beachten^{*)}. Schon bei den Vorarbeiten ist dafür zu sorgen, daß sie eingehalten und die Beschlüsse der Landesregierungen rechtzeitig eingeholt werden können und daß überstürzte Sitzungen vermieden werden.

Ausschußsitzungen sollen nicht vor 10 Uhr vormittags angesetzt werden. An den Voll Sitzungstagen (in der Regel Donnerstags) sollen vormittags wegen der Verhandlungen der preussischen Regierungs- und Provinzialvertreter keine Ausschusssitzungen, nachmittags vor der Vollsitzung nur ausnahmsweise Ausschusssitzungen über kleinere Vorlagen stattfinden. Der Sonnabendnachmittag bleibt sitzungsfrei.

Mehrere Sitzungen derselben Ausschüsse dürfen nicht gleichzeitig anberaumt werden; auch verschiedene Ausschüsse sollen möglichst nicht gleichzeitig tagen.

Meldung der Ministerialbeamten beim Vorsitzenden

§ 4

Die Ministerialbeamten, die zu den Ausschusssitzungen erscheinen, haben sich bei dem Vorsitzenden zu melden. Sind es viele oder werden aus-

*) Die Paragraphen lauten:

§ 14

Umfangreichere Gesetzesvorlagen und sonstige Vorlagen von weittragender Bedeutung, besonders solche, die Ausgaben mit sich bringen, sollen regelmäßig frühestens drei Wochen, sonstige Vorlagen, die der Ausschussberatung bedürfen, frühestens zehn Tage nach der Verteilung in der Reichshauptstadt auf die Tagesordnung der Voll- oder Ausschusssitzungen gesetzt werden. Die Beratung einer früher auf die Tagesordnung gesetzten Vorlage muß bis zum Ablauf obiger Fristen vertagt werden, wenn in der Vollsitzung mindestens ein Drittel der vertretenen Stimmen, im Ausschuss mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder es beantragt, sofern nicht die Antragsteller mit einer früheren Beratung einverstanden sind.

§ 16

Die Einladungen zu den Vollsitzungen werden, abgesehen von ganz besonders dringenden Fällen, spätestens am dritten Tage vor der Sitzung zugestellt. Sie enthalten die Zeit und den Ort der Sitzung und, soweit es möglich ist, auch eine Aufzählung der Gegenstände der Beratung.

Ist aus irgendeinem Grunde die dreitägige Ladungsfrist bei der Einladung nicht eingehalten, so hat auf den Antrag eines Drittels der in der Sitzung vertretenen Stimmen Vertagung einzutreten.

§ 34

Die Ausschusssitzungen werden von der Reichsregierung (Reichsministerium des Innern) anberaumt. Etwasige Wünsche der Ausschüsse sind hierbei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Es kann bestimmt werden, daß einzelne Ausschüsse sich regelmäßig in bestimmten Zeiträumen zu bestimmter Zeit versammeln.

Die Einladungen müssen spätestens am vierten Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Sie enthalten die Zeit und den Ort der Sitzung, den Gegenstand der Beratung und die Bezeichnung der beteiligten Ausschüsse. Ist die Zustellung der Einladung später erfolgt, so muß die Sitzung auf den Antrag von drei Mitgliedern vertagt werden.

nahmsweise Vertreter von Fachgruppen zugezogen, so hat das vorsitzende Ministerium eine Anwesenheitsliste aufzulegen.

§ 5

Aufzeichnung über Regierungs-
erklärungen

Werden wichtige Erklärungen namens der Reichsregierung im Ausschuß oder in der Vollsitzung des Reichsrats abgegeben, so hat der federführende Referent darüber eine Aufzeichnung zu den Akten zu bringen.

§ 6

Geheimhaltung der Drucksachen

Drucksachen des Reichsrats dürfen vor ihrer Erörterung in einer öffentlichen Sitzung in der Regel nicht veröffentlicht und nur den Stellen zugänglich gemacht werden, die an den Verhandlungen des Reichsrats beteiligt sind. Müssen nach Lage der Sache andere Stellen gehört werden, so ist für vertrauliche Behandlung zu sorgen.

Drucksachen, die von der Reichsregierung ausdrücklich als geheim bezeichnet werden, sind so lange geheimzuhalten, als die Reichsregierung sie nicht anderweit bekanntgibt.

§ 7

Entschließungen

Entschließungen des Reichsrats werden in dem zuständigen Ministerium bearbeitet; dem Reichsrat wird schriftlich oder in einer Sitzung der zuständigen Ausschüsse mündlich die Stellung der Reichsregierung mitgeteilt (vgl. auch § 45).

2. Vorläufiger Reichswirtschaftsrat

§ 8

Allgemeines

Für die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang des vorläufigen Reichswirtschaftsrats gelten die Verordnung vom 4. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 858) und die Geschäftsordnung vom 10. Juni 1921 (Drucksache des vorläufigen Reichswirtschaftsrats, Tagung 1920/21 Nr. 167 und Beiblätter dazu).

§ 9

Vorlagen der Reichsregierung

Die Vorlagen der Reichsregierung werden dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat oder seinen Ausschüssen zur Beratung überwiesen. Bei dem Reichswirtschaftsrat bestehen zwei ständige Ausschüsse, der wirtschaftspolitische und der sozialpolitische. Daneben können weitere Ausschüsse gebildet werden.

Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen überwiesenen Vorlagen zu beraten und darüber an die Vollversammlung zu berichten, die end-

gültig beschließt, wenn nicht nach Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Mai 1920 der Beschluß des Ausschusses genügt*).

Mit Zustimmung des Vorstandes kann auch in anderen Fällen ein Ausschußbeschuß an die Reichsregierung weitergegeben und der Vollversammlung erst nach ihrem Zusammentritte vorgelegt werden.

Sitzungen, Geheimhaltung

§ 10

Die Vollsitzungen des Reichswirtschaftsrats sind öffentlich; die Ausschußsitzungen sind nicht öffentlich.

Für die Geheimhaltung der Druckfachen gilt § 6 entsprechend.

Regierungsvertreter

§ 11

Die von der Reichsregierung beauftragten Vertreter haben zu allen Sitzungen Zutritt und müssen jederzeit gehört werden.

Der Reichswirtschaftsrat kann die Anwesenheit von Vertretern der Reichsregierung bei seinen Verhandlungen verlangen; die Auswahl bleibt der Reichsregierung vorbehalten.

Als Sachverständige können in den Reichsministerien tätige Personen nicht vernommen werden, auch Beamte und Angestellte der nachgeordneten Behörden nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers.

Anfragen

§ 12

Interpellationen und kleine Anfragen im parlamentarisch-technischen Sinne können im vorläufigen Reichswirtschaftsrat nicht eingebracht werden.

Anfragen an die Reichsregierung können nur von einer Gruppe oder von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden. Der Vorsitzende überweist solche Anfragen dem zuständigen Ausschuß. Der Ausschußvorsitzende ersucht die Reichsregierung, Vertreter zur Verhandlung zu entsenden. Nach ihrer Anhörung kann der Ausschuß beschließen, die Anfrage in der Vollversammlung zu erörtern; auch dahin sind Regierungsvertreter zu entsenden.

*) Artikel 11 Abs. 3 lautet:

»Der Reichswirtschaftsrat kann zur Behandlung wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Fragen je einen ständigen Ausschuß bestellen, der von dem zuständigen Ministerium zu hören ist, bevor grundlegende Verordnungen auf Grund der Verordnungen vom 7. und 27. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1292, 1339) und des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 394) erlassen oder die für die Kriegs- und Übergangswirtschaft von dem Bundesrate, den Volksbeauftragten oder den Reichszentralbehörden einschließlich des preussischen Kriegsministeriums gegebenen grundlegenden Vorschriften, aufgehoben oder in wesentlichen Punkten geändert werden. Nimmt der Ausschuß in einer grundsätzlichen Frage eine von dem Standpunkt der Reichsregierung abweichende Stellung mit weniger als drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ein, so hat diese das Recht, eine Beschlußfassung der Vollversammlung des Reichswirtschaftsrats über die Frage zu verlangen. Der Ausschuß kann seinerseits mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Behandlung einer Frage an die Vollversammlung verweisen.«

Will das zuständige Ministerium eine Anfrage des Reichswirtschaftsrats nicht beantworten, so teilt es dies ihm selbst (nicht dem Reichswirtschaftsminister) mit.

3. Reichstag

a. Allgemeines

§ 13

Geschäftsordnung des Reichstags

Für den Geschäftsgang des Reichstags gilt seine Geschäftsordnung vom 12. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 101), für den Verkehr im Reichstagsgebäude gelten die Anordnungen über das Betreten des Reichstagsgebäudes und das Verhalten im Gebäude vom 18. Juni 1921 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 646).

§ 14

Ausweiskarten für das Reichstagsgebäude

Zum Betreten des Reichstagsgebäudes stellt das Hauptbüro jedes Ministeriums für seine Referenten und höheren Beamten rote Dauerkarten, für andere Beamte und für Angestellte blaue Ausweiskarten aus. Die roten Dauerkarten lauten auf den Namen und sind vom Inhaber zu unterschreiben. Die blauen Ausweise werden nur im Einzelfall ausgegeben und sind nach Gebrauch sofort zurückzugeben.

§ 15

Regierungsbank

Für die Vertreter der Reichsministerien ist die zweite Reihe der Regierungsbank rechts vom Präsidententisch bestimmt; die erste Reihe ist den Ministern und Staatssekretären, bei Verhandlungen, die nur ein einzelnes Ministerium betreffen, auch den Ministerialdirektoren vorbehalten. Beide Reihen der Regierungsbank links vom Präsidententisch stehen den Mitgliedern des Reichsrats und den Vertretern der Landesregierungen zu.

Auf den Platz rechts vom Rednerpult hat der federführende Regierungsbeauftragte, auf den Platz links der Berichterstatter des Reichstags Anspruch.

Die Zugänge zum Präsidententisch und zu den Regierungsbänken sind frei zu halten.

An sogenannten großen Tagen haben zur Regierungsbank von jedem Ministerium in der Regel nur der Staatssekretär und zwei weitere Beamte Zutritt und auch sie nur gegen eine für den Tag gültige Karte, die das Ministerbüro bei der Reichskanzlei anfordert. An der Eingangstür liegt an diesen Tagen eine Liste auf, in die sich die Beamten unter Vorzeigung der Ausweiskarte einzutragen haben. Unbefugte Unbefugte werden dienstlich zur Verantwortung gezogen. Die Karte ist nach der Sitzung zurückzugeben.

**Ausschuß für auswärtige
Angelegenheiten**

§ 16

Im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten dürfen außer den Ministern und Staatssekretären Vertreter der Reichsregierung nur erscheinen, wenn sie dem Vorsitzenden schriftlich benannt worden sind.

b. Interpellationen

§ 17

Nach § 56 der Geschäftsordnung für den Reichstag teilt der Präsident die Interpellationen der Reichsregierung mit und fordert sie schriftlich zur Erklärung auf, ob und wann sie antworten werde.

Die Reichsregierung kann die Beantwortung überhaupt oder für die nächsten beiden Wochen ablehnen, sich zur Beantwortung in einer bestimmten Sitzung bereit erklären oder die Vereinbarung des Zeitpunktes vorbehalten.

Wenn der Minister nichts anderes anordnet, ist sofort, jedenfalls aber innerhalb zweier Wochen nach Eingang der Interpellation, an den Präsidenten des Reichstags ein in der Regel vom Minister selbst zu zeichnendes Schreiben folgenden Inhalts zu richten:

»Die Reichsregierung erklärt sich bereit, die Interpellation der Abgeordneten (Nr. der Drucksachen) zu beantworten. Wegen des Zeitpunktes der Beantwortung werde ich mich mit dem Herrn Präsidenten des Reichstags noch besonders in Verbindung setzen.«

c. Kleine Anfragen

§ 18

Schriftliche Antwort

Kleine Anfragen von Mitgliedern des Reichstags übersendet der Präsident dem zuständigen Minister mit besonderem Schreiben. Sie sind in der Regel schriftlich innerhalb der in der Geschäftsordnung des Reichstags vorgesehenen 14tägigen Frist, vom Tage des Schreibens an gerechnet, zu beantworten. Ist innerhalb der Frist keine sachliche Antwort möglich, so soll dies in der Regel rechtzeitig dem Präsidenten des Reichstags schriftlich mitgeteilt und dabei angegeben werden, ob und wann eine ergänzende Beantwortung zu erwarten ist.

Als Bordruck für die Antwort und ihre Vorbereitung dienen die gemeinsamen Formblätter G. F. a und b.

Von der Mitzeichnung anderer Ministerien ist der Eile wegen in der Regel abzusehen, ein erforderliches Einverständnis aber auf schnellstem Wege (z. B. durch Fernsprecher) einzuholen und auf dem Entwurfe zu vermerken.

Ist das Ministerium, dem die Anfrage zugesandt wird, nicht zuständig, so gibt es sie sofort — möglichst nach vorheriger mündlicher oder fernmündlicher Verständigung — an das zuständige Ministerium ab.

§ 19

Mündliche Antwort

Geht innerhalb der 14 Tage keine schriftliche Antwort beim Reichstag ein, so setzt der Präsident die Anfrage zur mündlichen Beantwortung auf die Tagesordnung. Wenn nichts anderes bestimmt wird, verliest der Sachreferent oder der Parlamentsreferent die Antwort. Vor Aufruf der Anfrage bezeichnet er dem Präsidenten oder einem Schriftführer schriftlich seinen Namen. Je ein Durchschlag der Antwort ist für den Anfragenden und das Stenographische Büro des Reichstags, fünf weitere Durchschläge sind für den im Reichstag anwesenden Vertreter des Nachrichtenbüros des Vereins Deutscher Zeitungsverleger bereitzuhalten. Die Antwort darf erst zur Veröffentlichung gegeben werden, wenn sie tatsächlich verlesen ist.

d. Petitionen und Entschliefungen

§ 20

Beratung der Petitionen

Petitionen überweist der Präsident dem zuständigen Ausschuß. Ein Regierungsbeauftragter (Regierungskommissar) braucht nur bestellt zu werden, wenn der Ausschuß ausdrücklich darum ersucht. Über das Ergebnis der Ausschußberatung wird der Vollversammlung berichtet (vgl. §§ 64 und 65 der Geschäftsordnung für den Reichstag).

§ 21

Zuleitung der Entschliefungen
an die Referenten

Die den Ministerien mit Schreiben des Präsidenten zugehenden Petitionen und Entschliefungen werden zunächst sämtlich einer Stelle des Ministeriums zugeleitet. Diese übermittelt den zuständigen Sachreferenten Abschrift des Überweisungsbeschlusses und die dazu gehörigen Petitionen und überwacht die rechtzeitige und ordnungsmäßige Erledigung (§ 22).

§ 22

Beantwortung der Entschliefungen

Dem Reichstag wird jährlich zweimal (im Mai und November) in Listen mitgeteilt, was auf seine Entschliefungen und auf die »zur Berücksichtigung« überwiesenen Petitionen veranlaßt worden ist, soweit er nicht in einzelnen Fällen wegen der Bedeutung oder Eile der Angelegenheit vorher eine besondere Antwort erhalten hat. Die Liste wird im Reichsministerium des Inneren aufgestellt, dem die Beiträge der Ministerien auf losen Blättern nach Gemeinsamen Formblatt G. F. c. druckreif zu überfenden sind.

Die Sachreferenten der Ministerien tragen zu diesem Zwecke in den Vordruck die ihnen zugegangenen Entschliefungen und zur Berücksichtigung überwiesenen Petitionen, jede auf ein besonderes Blatt, mit der Antwort

ein. In Spalte 2 ist der Tag des Schreibens einzutragen, unter dem der Präsident die Beschlüsse des Reichstags übersandt hat. In Spalte 3 wird der Beschluß des Reichstags wörtlich aufgenommen und darunter die Nummer der Reichstagsdrucksache angegeben, auf die sich das Schreiben des Präsidenten bezieht. Spalte 4 ist für eine möglichst kurze Antwort der Reichsregierung bestimmt, deren Fassung, wenn der Minister nichts anderes anordnet, von dem Staatssekretär genehmigt sein muß. Die im § 21 genannte Stelle des Ministeriums hat die Beiträge auf ihre Vollständigkeit zu prüfen, sie nach der Zeitfolge der Entschliessungen des Reichstags zu ordnen und dem Reichsministerium des Innern rechtzeitig (Anfang April und Anfang Oktober) zu übersenden.

In wichtigen und dringenden Fällen kann eine Entschliessung schon vor der Zusammenstellung der Listen unmittelbar beantwortet werden; dem Reichsminister des Innern ist Abschrift zu übersenden.

e. Ministerreden im Reichstag

Sprechzettel

§ 23

Über Angelegenheiten, die voraussichtlich im Reichstag zur Sprache gebracht werden, so namentlich über alle wichtigen Vorkommnisse der einzelnen Sachgebiete, über Neuerungen, über Maßnahmen, die in der Öffentlichkeit kritisch behandelt sind, u. dgl. fertigt der Referent einen Sprechzettel an, der kurz gefaßt alle wesentlichen Tatsachen und Gründe zur Unterstützung des Gedächtnisses enthält. Dazu sind einseitig beschriebene Blätter zu verwenden, die an der Spitze den Gegenstand, die Abteilung, den Referenten und den Tag der Abfassung bezeichnen. Sie gehen durch die Hand der Vorgesetzten dem Minister zu und werden für ihn im Ministerbüro gesammelt; je einen Abdruck erhalten der Staatssekretär, die beteiligten Abteilungsleiter und der Referent.

Veröffentlichung von Ministerreden

§ 24

Der Deutsche Reichsanzeiger veröffentlicht die von den Reichsministern in den Parlamenten gehaltenen Reden in der Regel im kurzschriftlich aufgenommenen Wortlaut am Tage nach der Sitzung. Deswegen müssen die von dem Stenographischen Büro des Reichstags eingehenden Niederschriften sofort durchgesehen werden und spätestens bis 11 Uhr vormittags des auf die Sitzung folgenden Tages an dieses Büro zurückgelangen, das sie sogleich an den Reichsanzeiger weitergibt.

Von schriftlich ausgearbeiteten Reichstagsreden der Minister, die von allgemeiner Bedeutung oder politischem Inhalt sind, ist sofort nach der Rede dem Vertreter des Nachrichtenbüros des Vereins deutscher Zeitungs-

verleger, in besonders wichtigen Fällen auch dem Vertreter von Wolffs Telegraphischen Büro, ein Abdruck zu übergeben. Abweichungen beim Vortrag sind möglichst vorher aufzunehmen.

Abschnitt B. Weg der Gesetzgebung

1. Vorbereitung der Entwürfe

a. Unterrichtung des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers

§ 25

Wenn ein politisch wichtiger Gesetzentwurf ausgearbeitet oder die Arbeit durch bedeutende Vorgänge beeinflusst wird, sind der Reichspräsident und der Reichskanzler davon zu unterrichten.

b. Beteiligung der Reichsministerien

§ 26

Die beteiligten Reichsministerien sind bei der Bearbeitung von Gesetzentwürfen, und zwar schon bei den Vorarbeiten, zuzuziehen.

Das Reichsministerium des Innern ist in allen Fällen zu hören, in denen die Auslegung der Reichsverfassung in Frage steht.

Wenn die Ausführung eines Gesetzes Reich, Länder oder Gemeinden mit Kosten belasten würde, sind der Reichsminister der Finanzen und der Präsident des Rechnungshofs als Reichssparkommissar schon vor der Ausarbeitung des Entwurfs zu beteiligen. Umfangreiche oder kostspielige Vorarbeiten sollen nicht begonnen oder durch Umfragen u. dgl. veranlaßt werden, bevor diese Stellen sich einverstanden erklärt haben oder bei Meinungsverschiedenheit das Kabinett entschieden hat. Die Verantwortung der Minister für eilige Vorarbeiten in ihrem Geschäftsbereiche wird hierdurch nicht berührt.

Das Reichsfinanzministerium ist ferner stets zu beteiligen, wenn in einen Entwurf Vorschriften über Steuern oder Abgaben irgendeiner Art aufgenommen werden.

c. Beteiligung der Fachkreise

§ 27

Bei der Vorbereitung von Gesetzen und wichtigen Verordnungen sind möglichst die Vertretungen der Fachkreise rechtzeitig heranzuziehen. Zeitpunkt, Umfang und Auswahl bleibt, wo nicht Sondervorschriften bestehen, im Einzelfalle dem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Verbände müssen hinreichende Zeit haben, ihre Unterverbände zu hören und deren Äußerungen zu verarbeiten. Dasselbe gilt für die Beteiligung der Reichsvertretungen der Städte, Landkreise und Landgemeinden (vgl. Handbuch für das Deutsche Reich, vierter Teil).

Bevor die beteiligten Ministerien einig sind, darf nicht mit Fachkreisen in einer Weise Fühlung genommen werden, die eine den Forderungen der Fachkreise unerwünschte Entscheidung in irgendeiner Weise erschwert.

Verbände heranzuziehen, deren Wirkungskreis sich nicht über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, ist in der Regel den Landesregierungen vorbehalten.

d. Beteiligung der Landesregierungen

§ 28

In wichtigen Beratungen der Reichsministerien über gesetzgeberische Vorarbeiten sollen die zuständigen Ausschüsse des Reichsrats zugezogen werden (vgl. Artikel 67 der Reichsverfassung); die Einladung ist entweder an die von den Ländern benannten Mitglieder der Ausschüsse oder an die Gesandtschaften der dem Ausschuss angehörenden Länder mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder zu richten. Handelt es sich um politisch weitreichende Fragen, so empfiehlt es sich, neben den Ausschussmitgliedern auch die stimmführenden Bevollmächtigten zu beteiligen.

Vorbereitende Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen sind möglichst frühzeitig auch den Landesregierungen (in Preußen den Fachministerien, bei Fragen von politischer Bedeutung auch dem Staatsministerium) und den zuständigen Ausschüssen des Reichsrats mitzuteilen; soll der Entwurf vertraulich behandelt werden, so ist dies besonders zu bemerken.

Bevor ein Reichsministerium nach Artikel 67 der Reichsverfassung Reichsratsausschüsse zuzieht (Abs. 1) oder den Landesregierungen Entwürfe mitteilt (Abs. 2), soll es feststellen, ob von einer der beteiligten obersten Reichsbehörden, mit deren abweichender Meinung in wesentlichen Punkten zu rechnen ist, Widerspruch dagegen erhoben wird, daß die Länder vor Austragung dieser Meinungsverschiedenheit beteiligt werden.

Vor der Ausarbeitung reichsgesetzlicher Entwürfe oder vor anderen Maßnahmen, die den Ländern oder Gemeinden unmittelbar oder mittelbar Kosten verursachen können, soll zunächst über die finanzielle Seite der Angelegenheit mit den Landesregierungen verhandelt werden, wenn nicht das Reich von vornherein die Mehrbelastung übernimmt.

e. Geheimhaltung

§ 29

Entwürfe der Reichsministerien sollen vor der Vorlage an den Reichstag in der Regel weder der Presse noch Mitgliedern des Reichstags oder seiner Ausschüsse noch anderen amtlich nicht beteiligten Stellen mitgeteilt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Ministerien, bei politischer Bedeutung auch der Reichskanzlei. Die Vorschriften der §§ 27, 28 über die Beteiligung der Fachkreise und der Landesregierungen werden hierdurch nicht berührt.

2. Fassung der Entwürfe

a. Überschrift

§ 30

Die Überschrift des Gesetzes ist so kurz wie möglich zu fassen. Es genügt, den Gegenstand in der Überschrift stichwortartig wiederzugeben. Das unschöne Wort »betreffend« soll dabei möglichst vermieden werden.

Wird ein Gesetz geändert oder aufgehoben, so wird in der Überschrift des neuen Gesetzes das alte nur mit seinem Namen, nicht auch mit Tag und Ort der Verkündung bezeichnet; im Wortlaut des neuen Gesetzes müssen aber die geänderten oder aufgehobenen Vorschriften genau mit Tag und Gesetzblattseite bezeichnet werden.

Bei wiederholter Änderung eines Gesetzes empfiehlt sich folgende Fassung der Überschrift: »Zweite Änderung des Gesetzes über . . .« oder »Zweites Gesetz über . . .«.

b. Eingangsformel

§ 31

Die Eingangsformel des Gesetzes ist wie folgt zu fassen:

»Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.«

Enthält das Gesetz eine Verfassungsänderung, so soll in der Eingangsformel ausgedrückt werden, daß die besonderen Vorschriften für verfassungsändernde Beschlüsse beachtet sind, etwa durch den Zusatz:

»nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung für die §§ . . . erfüllt sind.«

Das Reichsministerium des Innern ist vorher zu hören. Hinter dem Worte »nachdem« kann »zur Vermeidung von Zweifeln« eingefügt werden, wenn zweifelhaft ist, ob eine Verfassungsänderung vorliegt.

Hat der Reichstag mit Zweidrittelmehrheit entgegen dem Einspruch des Reichsrats ein Gesetz beschlossen, und verkündet es der Reichspräsident in der beschlossenen Fassung, so lautet die Formel:

»Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach wiederholter Beschlußfassung gemäß Artikel 74 Abs. 3 Satz 4 der Reichsverfassung hiermit verkündet wird.«

Wenn ein Gesetz auf Grund eines Volksbegehrens oder Volksentscheids zustande kommt oder sonst ein besonderer Fall vorliegt, wird die Fassung der Verkündungsformel im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern besonders bestimmt.

c. Gleichheit der äußeren Formen. Abkürzungen

§ 32

Gesetze sind in Paragraphen, Absätze und Nummern einzuteilen. Größere Gesetze können in Teile, Abschnitte, Titel, Artikel geschieden werden. Abgekürzt wird nach dem Vorbilde des Bürgerlichen Gesetzbuchs, also §, Abs., Nr., jedoch Artikel (nicht Art.). Frühere Gesetze werden mit voller Überschrift, Tag der Ausfertigung und — in Klammern — Gesetzblattseite angeführt; nur bei allgemein bekannten größeren Gesetzen (z. B. Bürgerliches Gesetzbuch, Strafgesetzbuch usw.) bleiben Tag und Seite weg.

Auf Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt wird verwiesen wie folgt: »Reichsgesetzbl. S. 326«, auf Veröffentlichungen von 1922 an: »Reichsgesetzbl. I S. 460« oder »Reichsgesetzbl. II S. 20«. Der Jahrgang wird nur angegeben, wenn er von der Jahreszahl des Gesetzes abweicht: »Gesetz über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922, Reichsgesetzbl. 1923 I S. 25.«

d. Klarheit des Gesetzes. Gesetzessprache

Klarheit des Gesetzes

§ 33

Jedes Gesetz soll so gefaßt werden, daß der leitende Gedanke klar hervortritt und nicht erst umständliche Schlussfolgerungen notwendig sind, um ihn zu erkennen. Dies gilt auch für jede einzelne Vorschrift des Gesetzes.

Verweisungen sind möglichst zu vermeiden. Wo sie vorkommen, sind sie so zu fassen, daß der Leser den Grundgedanken der Vorschrift versteht, ohne nachzuschlagen, etwa durch ein in Klammern beigelegtes Schlagwort über den Gegenstand der angezogenen Vorschrift, z. B. »§ (Buchführungspflicht)«.

Auch Änderungsgesetze sollen möglichst aus sich selbst verständlich sein. Wird viel geändert, so empfiehlt es sich, entweder neue zusammenhängende Vorschriften zu erlassen und die alten aufzuheben oder am Schlusse die Reichsregierung zu ermächtigen, daß sie das Gesetz in geänderter Form und fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntmacht. Unter Umständen ist darüber hinaus vorzuschlagen, daß die Reichsregierung ermächtigt wird, »die geltenden Vorschriften zusammenzufassen und dabei so weit zu ändern, als erforderlich ist, um sie zu vereinheitlichen, klarzustellen oder an die veränderten Verhältnisse anzupassen« *).

Wenn gleichzeitig mehrere Gesetze geändert werden, soll in der Regel für jedes Gesetz ein Änderungsgesetz ergehen, um die Übersicht zu erleichtern.

*) Zu vgl. Notgesetz vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) Artikel VI.

§ 34

Gesetzesprache

Die Sprache des Gesetzes soll klar und auch für den Laien leicht verständlich sein. Gewundene juristische Satzgefüge sind zu vermeiden. Der aktive Satz ist dem passiven, der passive der Umschreibung (»erfolgt« usw.) vorzuziehen.

Eine Gewähr dafür, daß der sprachliche Ausdruck allen berechtigten Anforderungen entspricht, bietet die Durchsicht der Entwürfe durch den Deutschen Sprachverein (Aufschrift: Sprachhilfe des Deutschen Sprachvereins, Berlin W 30, Rollendorfstraße 13/14), dem außer den Kosten für die Rücksendung nichts zu vergüten ist, da er vom Reichsministerium des Innern Zuschüsse erhält.

3. Vorlage der Entwürfe

a. Vorlage an die Reichsregierung. Einheitliche Vertretung der beschlossenen Entwürfe

§ 35

Allgemeines

Ehe Gesetzesvorlagen an die gesetzgebenden Körperschaften gehen, müssen sie der Reichsregierung (Kabinett) zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden (Artikel 57 der Reichsverfassung). Für den Geschäftsgang und die Beschlußfassung der Reichsregierung gilt ihre Geschäftsordnung vom 3. Mai 1924 (Reichsministerialblatt S. 173)*).

Die Vorlage an die Reichsregierung geschieht durch Schreiben an den Staatssekretär in der Reichskanzlei unter Beifügung von 25 Abdrucken. In dem Schreiben ist anzugeben, ob die beteiligten Reichsministerien und die Landesregierungen mit dem Entwurf einverstanden sind oder inwiefern nicht. Die abweichenden Ansichten sind kurz anzugeben. In jedem Falle ist auszudrücken entweder, daß die Ausführung des Gesetzes Reich, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet oder, wenn dies der Fall ist, ob der Reichsminister der Finanzen und der Präsident des Rechnungshofs als Reichssparkommissar nach Kenntnis von dem Plane des Gesetzes Widerspruch erhoben haben (vgl. § 26 Abs. 3). Fehlt der Vermerk, so sorgt die Reichskanzlei dafür, daß er nachgeholt wird.

Ist keine mündliche Erörterung im Kabinett erforderlich, so ist im Übersendungsschreiben zu bemerken, daß ein Beschluß auf schriftlichem Wege ausreichen wird (Unlauffache).

Bei größeren Gesekentwürfen soll durch eine beigelegte Erläuterung die Übersicht erleichtert werden (im Aufschreiben oder als Anlage). Sie soll kurz zusammengefaßt die Veranlassung zu dem Entwurfe, seinen Aufbau und wesentlichen Inhalt darstellen und die bei den Vorberatungen

*) Die Geschäftsordnung der Reichsregierung ist hier so weit eingearbeitet, als sie Vorschriften für den Geschäftsgang der Ministerien bei der Gesetzgebung enthält.

strittig gebliebenen Punkte mit knapper Begründung der vorgeschlagenen Lösung hervorheben. Diese Erläuterung läßt sich vielfach später auch für Mitteilungen an die Presse verwerten.

Die übliche Form der Vorlage ist folgende:

»An

den Herrn Staatssekretär
in der Reichskanzlei.

Den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über nebst Begründung beehre ich mich mit der Bitte zu übersenden, ihn auf die Tagesordnung einer der nächsten Kabinettsitzungen zu setzen.

(Folgt nötigenfalls Erläuterung oder Hinweis auf die beigelegte Erläuterung.)

Die beteiligten Reichsministerien [und die Landesregierungen] haben dem Entwurfe zugestimmt. — Oder: Zwischen dem Reichsministerium des und dem Reichsministerium des konnte keine Einigung erzielt werden. (Folgt Näheres.)

Reich, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. — Oder: Der Reichsminister der Finanzen und der Präsident des Rechnungshofs als ReichsSparkommissar haben wegen der entstehenden Kosten von dem Plane des Gesetzes Kenntnis erhalten und keinen Widerspruch erhoben.

25 Abdrucke dieses Schreibens und seiner Anlage sind beigelegt.»

Vorlagen an das Kabinett sind in der Regel gleichzeitig auch den sämtlichen Reichsministerien unmittelbar zuzuleiten.

Je einen Abdruck legt die Kanzlei des absendenden Ministeriums auch ohne besondere Anordnung dem Minister, dem Staatssekretär und den beteiligten Abteilungsleitern und Referenten vor.

Beratungsfrist

§ 36

Die zur Beratung für das Kabinett bestimmten Vorlagen sind so zeitig an die Reichskanzlei zu senden, daß für eine sachliche Prüfung vor der Beratung noch ausreichend Zeit bleibt. Zwischen der Zustellung der Vorlage an die Reichsminister und der Beratung sollen mindestens vier Tage liegen (§ 28 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Reichsregierung).

Spätere Änderungen

§ 37

Beschließt der Reichsrat Änderungen, so ist der Entwurf nochmals der Reichsregierung vorzulegen, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Art oder von politischer Tragweite handelt oder ein beteiligter Reichsminister wünscht, daß die Reichsregierung dem Beschlusse nicht zustimmt.

Ebenso ist, bevor wesentlichen Änderungen im Reichstag oder in seinen Ausschüssen zugestimmt wird, die Reichsregierung zu befragen. Ist dies aus Zeitmangel nicht möglich und doch eine Stellungnahme geboten, so

soll wenigstens eine Einigung mit den erreichbaren beteiligten Ministerien gesucht werden.

Hat der Reichstag oder einer seiner Ausschüsse eine wesentliche Änderung beschlossen, so ist der Reichsregierung hiervon sofort Mitteilung zu machen.

§ 38

Einheitliche Vertretung
der Vorlagen

Die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetzesvorlagen sind im Reichstag, Reichsrat und Reichswirtschaftsrat einheitlich zu vertreten, auch wenn einzelne Reichsministerien eine andere Auffassung gehabt haben. Gegen die Auffassung der Reichsregierung zu wirken, ist allen unmittelbar und mittelbar beteiligten Beamten untersagt.

b. Vorlage an den Reichswirtschaftsrat

§ 39

Allgemeines

Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzesentwürfe von grundlegender Bedeutung, die von der Reichsregierung genehmigt sind, hat der zuständige Reichsminister vor ihrer Einbringung beim Reichsrat, spätestens aber gleichzeitig dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorzulegen (Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat)*).

Für das Schreiben ist folgende Fassung üblich:

»An den vorläufigen Reichswirtschaftsrat.

Den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über . . . nebst Begründung beehre ich mich mit der Bitte um Begutachtung zu übersenden.«

§ 40

Behandlung des Gutachtens

Der Reichswirtschaftsrat übersendet der Reichsregierung über die von ihm oder seinen Ausschüssen beratenen Entwürfe zusammenfassende Berichte, aus denen der Gang der Verhandlungen, ihr wesentliches Ergebnis, der Ausfall der Abstimmungen und das Stimmverhältnis ersichtlich ist. Der Bericht ist dem Reichsrat und dem Reichstag unverkürzt mitzuteilen; geht er erst nach Abschluß der Beratungen des Reichsrats ein, so genügt die Vorlage an den Reichstag.

*) Wenn grundlegende Vorschriften aufgehoben oder wesentlich geändert werden sollen, die für die Kriegs- und Übergangswirtschaft der Bundesrat, die Volksbeauftragten oder die obersten Reichsbehörden einschließlich des ehemaligen Preussischen Kriegsministeriums erlassen haben, so ist nur der wirtschaftspolitische oder der sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats (nicht die Vollversammlung) zu hören (vgl. § 9 Abs. 2 und Anmerkung dazu).

Will die Reichsregierung den vom Reichswirtschaftsrat vorgeschlagenen Änderungen zustimmen, so sind der Entwurf und die Begründung, ehe sie an den Reichsrat gehen, umzuarbeiten oder Änderungen im Reichsrat zu beantragen. Vorher ist nötigenfalls das Kabinett zu befragen.

Werden die Änderungsvorschläge übernommen, so ist das in der Begründung zu erwähnen. Andernfalls sind die Gegengründe tunlichst noch vor der Vorlage an den Reichsrat einzuarbeiten.

c. Vorlage an den Reichsrat

Allgemeines

§ 41

Hat die Reichsregierung den Gesetzentwurf genehmigt, so geht er an den Reichsrat; hat der Reichswirtschaftsrat den Entwurf zu begutachten, so ist er jedoch zunächst diesem, in dringenden Fällen gleichzeitig dem Reichsrat vorzulegen (§ 39).

Das übliche Begleitschreiben lautet:

»An den Reichsrat.

Dem Reichsrat beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes über . . . nebst Begründung (bei Genehmigung von Staatsverträgen nebst erläuternder Denkschrift) mit dem Ersuchen zu übersenden, der Einbringung des Entwurfs an den Reichstag zuzustimmen.«

Der Entwurf ist möglichst druckfertig (einfseitig geschrieben oder in doppeltem Abdruck) beizulegen; der Sachreferent ist unter der Geschäftsnummer des Aufschreibens zu bezeichnen, damit das Reichsratsbüro, wenn nötig, sich mit ihm in Verbindung setzen kann.

Das Gutachten des Reichswirtschaftsrats ist beizufügen oder, wenn es noch nicht vorliegt, mit den Bemerkungen der Reichsregierung nachzusenden (vgl. § 40).

Anträge der Reichsregierung

§ 42

Die Reichsregierung kann im Reichsrat Anträge stellen, die als »Anträge der Reichsregierung« zu bezeichnen sind. Als solche können ihm auch gebilligte Änderungsvorschläge des Reichswirtschaftsrats vorgelegt werden (§ 40 Abs. 2).

Änderungen

§ 43

Ändert der Reichsrat den Gesetzentwurf, so ist, ehe er dem Reichstag vorgelegt wird, zu entscheiden, inwieweit die Reichsregierung die Änderung übernehmen will; nötigenfalls ist das Kabinett zu befragen (§ 37).

d. Vorlage an den Reichstag

§ 44

Allgemeines

Nach der Zustimmung des Reichsrats ist der Gesekzentwurf dem Reichstag zu übersenden. Üblich ist folgendes Begleitschreiben:

»An den Reichstag.

Dem Reichstag beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes über . . . mit Begründung (bei Genehmigung von Staatsverträgen: mit erläuternder Denkschrift) nach Zustimmung des Reichsrats zur Beschlußfassung vorzulegen.«

Ist das vorzulegende Gesetz verfassungsändernd, so ist dies in dem Begleitschreiben auszusprechen und anzugeben, ob der Reichsrat der Verfassungsänderung mit der vorgeschriebenen Stimmenzahl zugestimmt hat. Sind Reichsrat und Reichsregierung verschiedener Ansicht darüber, ob das Gesetz verfassungsändernd sei, so ist auch dies mitzuteilen.

Saben sie sich über den Gesekzentwurf nicht einigen können (Artikel 69 Abs. 1 Satz 2 der Reichsverfassung), so wird dem Reichstag die von der Reichsregierung gewünschte Fassung vorgelegt, aber zugleich die abweichende Auffassung des Reichsrats mitgeteilt. Das Anschreiben lautet etwa:

»An den Reichstag.

Dem Reichstag beehre ich mich, den von der Reichsregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über . . . nebst Begründung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Zwischen der Reichsregierung und dem Reichsrat ist über die Vorlage keine Übereinstimmung zustande gekommen. Der Reichsrat hat nach der Anlage . . . beschlossen. Der Standpunkt der Reichsregierung zu diesem Beschluß ist in der Anlage . . . dargelegt.«

Beschränken sich die Abweichungen auf einzelne Punkte der Vorlage, so können sie im Wortlaut des Gesetzes und in der Begründung spaltenweis einander gegenübergestellt oder auch, wenn es ausreicht, im Anschreiben genau bezeichnet werden.

§ 45

Entschließungen des Reichsrats

Entschließungen des Reichsrats zu Gesetzesvorlagen sind gleichzeitig mit der Vorlage, die den Anlaß dazu gegeben hat, dem Reichstag mitzuteilen.

§ 46

Beauftragte der Reichsregierung

Für die Beratung des Gesekentwurfs im Reichstag meldet das federführende Ministerium die von ihm und den anderen beteiligten Ministerien benannten Beauftragten der Reichsregierung (Regierungskommissare) durch ein besonderes Schreiben dem Präsidenten des Reichstags an.

Beauftragte für den Entwurf des Reichshaushalts und die Rechnungsvorlagen meldet der Reichsminister der Finanzen an, dem sie bis zum 1. Oktober jedes Jahres zu bezeichnen sind.

Die Minister und die Staatssekretäre werden nicht besonders angemeldet.

Die Zahl der Beauftragten der Reichsregierung ist möglichst einzuschränken.

Einführungsrede des Ministers

§ 47

Ist es nach den Umständen notwendig oder möglich, daß der Minister bei Beginn der ersten oder einer späteren Beratung im Reichstag das Gesetz durch eine Rede einführt, so sind ihm rechtzeitig die Gesichtspunkte kurz aufzuzeichnen und durch die Hand des Staatssekretärs vorzulegen.

Feststellung der Beschlüsse des Reichstags

§ 48

Eine beglaubigte Ausfertigung des Gesetzes nach den Beschlüssen in dritter Lesung übersendet der Präsident des Reichstags dem zuständigen Ministerium. Unabhängig davon hat der Referent die Beschlüsse der Vollversammlung genau zu verfolgen und den Wortlaut des Gesetzes sofort nach der dritten Lesung festzustellen.

4. Gesegentwürfe des Reichsrats und des Reichstags

a. Gesegentwürfe des Reichsrats

§ 49

Stimmt die Reichsregierung einem vom Reichsrat beschlossenen Gesegentwurf zu, so bringt sie ihn beim Reichstag als ihre eigene Vorlage ein. Andernfalls legt sie ihn unter Darstellung ihres Standpunkts (Artikel 69 Absf. 2 der Reichsverfassung) mit folgendem Begleit Schreiben vor:

»Dem Reichstag beehre ich mich, den vom Reichsrat beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über . . . mit Begründung nach Artikel 69 Absf. 2 der Reichsverfassung zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Standpunkt der Reichsregierung, die der Vorlage nicht zugestimmt hat, ist am Schlusse der Vorlage dargelegt«, oder wenn sich die Abweichung kurz ausdrücken läßt: »Der Standpunkt der Regierung, die der Vorlage nicht zugestimmt hat, ist folgender: . . .«

b. Gesegentwürfe aus dem Reichstag

§ 50

Wird eine Gesetzesvorlage aus dem Reichstag selbst eingebracht, so hat das sachlich zuständige Ministerium die Stellung des Rabinetts

rechtzeitig herbeizuführen, um sie dem Reichstag gegenüber geltend zu machen; sind alle beteiligten Ministerien einig, so kann in weniger wichtigen Fällen davon abgesehen werden, das Kabinett zu befragen. Es ist den Beamten der Ministerien untersagt, ohne Auftrag ihres Ministers bei der Einbringung einer Gesetzesvorlage aus dem Reichstag mitzuwirken.

Möglichst bald und möglichst noch ehe die Ausschußberatungen des Reichstags abschließen, ist auch die Stellung des Reichsrats zu ermitteln. Das federführende Ministerium teilt zu diesem Zwecke ihm oder unmittelbar seinen zuständigen Ausschüssen den Gesetzentwurf zur Stellungnahme mit oder zieht die Ausschüsse zu einer Besprechung der beteiligten Reichsbehörden nach Artikel 67 der Reichsverfassung zu. Dazu ist die Regierung aber nach Artikel 67 nur verpflichtet, wenn es sich um einen »wichtigen Gegenstand« handelt; auch die förmliche Vorlage kommt nur in solchen Fällen in Betracht. Mit aussichtslosen Anträgen einzelner Gruppen des Reichstags braucht die Reichsregierung den Reichsrat nicht zu befragen, zumal die Drucksachen des Reichstags den Reichsratsmitgliedern zugänglich sind.

5. Einspruch des Reichsrats

§ 51

Vorlage

Ehe das vom Reichstag angenommene Gesetz verkündet wird, ist der Entschluß des Reichsrats über Einlegung des Einspruchs abzuwarten, und zwar nach Artikel 74 der Reichsverfassung auch dann, wenn der Reichstag die Vorlage nach den Beschlüssen des Reichsrats unverändert angenommen hat.

Der Beschluß erübrigt sich, wenn nach der Schlußabstimmung des Reichstags zwei Wochen verstrichen sind. Um Zeitverlust zu vermeiden, ist aber in allen Fällen auf sofortige Entschließung des Reichsrats hinzuwirken.

Zu diesem Zwecke setzt der Bürodirektor im Reichsministerium des Innern (§ 3) die vom Reichstag durch Schlußabstimmung angenommenen Gesetzentwürfe auf die Tagesordnung der nächsten Vollsitzung des Reichsrats, ohne auf die vom Reichstag zu übersendende Ausfertigung (§ 48) zu warten.

Hat der Reichstag wesentliche Änderungen vorgenommen, so setzt sich der Referent sofort mit dem Berichterstatter des Reichsrats, nötigenfalls auch mit anderen Mitgliedern seiner Ausschüsse in Verbindung und veranlaßt das Büro, vor der Vollsitzung eine Ausschußsitzung anzuberaumen.

Kommt es zu keiner Ausschußsitzung, so stellt das federführende Ministerium dem Berichterstatter des Reichsrats seine Hilfe für den Bericht in der Vollsitzung zur Verfügung. Im Einverständnis mit ihm kann auch der zuständige Abteilungsleiter oder Referent des Ministeriums den Bericht übernehmen.

Einspruch

§ 52

Beschließt der Reichsrat, Einspruch zu erheben, so gilt die Kenntnisnahme dieses Beschlusses durch den Vorsitzenden des Reichsrats als Einbringung des Einspruchs bei der Reichsregierung (§ 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Reichsrat).

Das federführende Ministerium teilt die Einlegung des Einspruchs dem Präsidenten des Reichstags und durch Schreiben an den Staatssekretär in der Reichskanzlei dem Reichsministerium mit; wenn erforderlich, wird das Reichsministerium veranlaßt, Stellung zu nehmen.

Auch die vom Reichsrat der Reichsregierung mitzuteilende Einspruchsbegründung (§ 28 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Reichsrat) hat das Ministerium dem Präsidenten des Reichstags zu übermitteln mit dem Ersuchen, nimmehr einen erneuten Beschluß des Reichstags herbeizuführen.

Der Reichstag wird in der Regel, wenn er nicht sofort die vom Reichsrat gewünschten Änderungen vornimmt, die Angelegenheit einem Ausschuß überweisen. Das Ministerium soll anstreben, daß Vertreter des Reichsrats an der Ausschußberatung teilnehmen und, wenn der Reichstag eine vermittelnde Lösung in Aussicht nimmt, vor der zweiten Reichstagslesung mindestens die zuständigen Reichsratsausschüsse dazu Stellung nehmen.

Der neue Beschluß des Reichstags ist der Vollversammlung des Reichsrats vorzulegen, die entweder dem Beschlusse zustimmt und den Einspruch zurückzieht oder ihn aufrechterhält.

Gelingt die Einigung nicht, so entscheidet sich nach Artikel 74 Abs. 3 der Reichsverfassung, ob durch den Beschluß des Reichstags das Gesetz auch gegen den Einspruch des Reichsrats zustande gekommen ist oder nicht.

Hat der Reichstag bei der nochmaligen Beschlußfassung Änderungen vorgenommen, denen der Reichsrat nicht zustimmt, so ist das Gesetz als neues Gesetz aus der Mitte des Reichstags zu behandeln, gegen das der Reichsrat wiederum Einspruch erhoben hat.

6. Ausfertigung der Gesetze und Vorbereitung ihrer Veröffentlichung

Schnelle Verkündung

§ 53

Gesetze müssen binnen Monatsfrist nach der dritten Lesung des Reichstags im Reichsgesetzblatt verkündet sein. Diese Frist, die unbedingt gewahrt werden muß, endet mit Ablauf desjenigen Tages des folgenden Monats, der durch seine Zahl dem Tage entspricht, an dem der Reichstag die Beschlüsse dritter Lesung gefaßt hat.

Es ist anzustreben, daß die Gesetze wesentlich schneller verkündet werden; daher ist der Reichsrat so schnell wie möglich über den Einspruch zu befragen (§ 51) und, wenn er beschließt, keinen Einspruch zu erheben, das Gesetz ohne Zeitverlust dem Reichspräsidenten vorzulegen (§ 54).

§ 54

Vorlage an den Reichspräsidenten

Das federführende Ministerium legt das verfassungsmäßig zustande gekommene Gesetz dem Reichspräsidenten zur Vollziehung vor. Hierbei wird in der Regel die vom Präsidenten des Reichstags eingehende Ausfertigung zugrunde gelegt; der Referent hat die Richtigkeit des vorgelegten Wortlauts persönlich zu überwachen, sie zu bescheinigen und nötigenfalls die Berichtigung von Irrtümern beim Präsidenten des Reichstags zu erwirken. Zugleich erhält die Schriftleitung des Reichsgesetzblatts, um die Drucklegung vorzubereiten, möglichst einen Abdruck des Wortlauts; dabei ist der Name des Referenten für etwaige Rückfragen anzugeben.

Die vollzogene Ausfertigung leitet das Büro des Reichspräsidenten unmittelbar an die Schriftleitung des Reichsgesetzblatts weiter.

Die Verfügung wird hiernach in der Regel lauten:

»I. Auf einem Umlegebogen ist in Reinschrift zu schreiben:

Urschriftlich mit 1 Anlage

1. an das Büro des Reichspräsidenten mit der Bitte, die anliegende gegenzeichnete Ausfertigung des verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzes über ... dem Herrn Reichspräsidenten zur Vollziehung vorzulegen.

(Der Reichsrat hat am ... beschlossen, keinen Einspruch zu erheben*).

2. der Schriftleitung des Reichsgesetzblatts im Reichsministerium des Innern zur Veröffentlichung des vom Herrn Reichspräsidenten ausgefertigten Gesetzes. Abdruck des Gesetzes ist zur Vorbereitung des Druckes bereits unmittelbar übersandt worden.

II. Das anliegende zweite Stück des Gesetzestextes ist sofort an die Schriftleitung des Reichsgesetzblatts zur Vorbereitung des Druckes zu übersenden mit dem Vermerk: Referent ist«

Wenn sich bei umfangreichen Gesetzen der Eingang der Ausfertigung des Reichstagspräsidenten verzögert, so ist der Druck nach dem vom Ministerium festgestellten Wortlaut (§ 48) schon früher vorzubereiten und später zu vergleichen.

§ 55

Gegenzeichnung

Zur Gegenzeichnung sind nur die Minister persönlich berufen. Ist der Minister verhindert, so ist der Reichskanzler oder ein anderer Minister darum zu bitten. In der Unterschrift kann, wenn es zweckmäßig erscheint, die Vertretung ausgedrückt werden.

3. B. »Für den Reichsminister des Innern
Der Reichsminister der Justiz«.

*) Vgl. § 51 Abs. 1.

Das Begleitschreiben an das Büro des Reichspräsidenten zeichnet nicht der vertretende Minister, sondern der vertretende Beamte des federführenden Ministeriums.

Wer vom Reichspräsidenten mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Reichsministers beauftragt ist, kann selbst gegenzeichnen.

Hat der Reichskanzler oder ein anderer Reichsminister neben dem federführenden Minister die Gesetzesvorlage mitgezeichnet, so ist ihnen möglichst auch die Ausfertigung zur Gegenzeichnung vorzulegen; zu diesem Zwecke wird das Schreiben an das Büro des Reichspräsidenten über die mitzeichnenden Minister geleitet.

Abschnitt C. Besonderes für Verordnungen und Ausführungsbestimmungen

Zuständigkeit

§ 56

Die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Reichsregierung, und zwar in der Regel der zuständige Minister. Wenn die Ausführung der Reichsgesetze den Landesbehörden zusteht, ist die Zustimmung des Reichsrats einzuholen (Artikel 77 der Reichsverfassung).

Darüber hinaus kann die Reichsregierung im Rahmen der Reichsverfassung durch Reichsgesetz ermächtigt werden, auch Rechtsnormen durch Verordnung zu erlassen. Auch dann handelt in der Regel der zuständige Minister für die Reichsregierung (vgl. aber § 58 Abs. 4, § 60).

Für die Eisenbahn gelten die besonderen Bestimmungen des Artikels 91 der Reichsverfassung.

Wo nach früheren Reichsgesetzen der Bundesrat oder nach dem Übergangsgesetze vom 4. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 285) der Staaten-ausschuß für Verordnungen zuständig war, ist es jetzt nach Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung die Reichsregierung; sie hat aber unter den Voraussetzungen des Artikels 77 der Reichsverfassung die Zustimmung des Reichsrats einzuholen.

Überschrift

§ 57

Die Überschrift hat mit Rücksicht auf die eigene sachliche Zuständigkeit der Reichsregierung »Verordnung« zu lauten. Die früher allgemein übliche Überschrift »Bekanntmachung« ist jetzt nur noch dann zu wählen, wenn keine Verordnung der Reichsregierung vorliegt, sondern z. B. auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ein abgeändertes Gesetz in neuer Fassung bekanntgemacht oder die Ratifikation eines bereits als Reichsgesetz verkündeten Staatsvertrags mitgeteilt wird.

Auch wenn eine früher vom Bundesrate (Staatenauschuß) erlassene, als »Bekanntmachung« veröffentlichte Verordnung jetzt geändert oder erneuert wird, geschieht dies unter der Überschrift »Verordnung«.

§ 58

Eingangsformel und Unterschrift

Die Eingangsformel lautet:

»Auf Grund des § (Artikels) des Gesetzes über vom
(Reichsgesetzbl. . . .) wird hiermit verordnet:«

War die Zustimmung des Reichsrats erforderlich, so ist vor dem Worte »verordnet« einzufügen »nach Zustimmung des Reichsrats«. War außerdem nach besonderer gesetzlicher Vorschrift die Zustimmung oder Anhörung eines Reichstagsausschusses erforderlich *), so wird eingefügt: »nach Zustimmung des Reichsrats und (Anhörung) eines aus . . . Mitgliedern bestehenden Reichstagsausschusses — oder: des Ausschusses (der Ausschüsse) des Reichstags für«.

Die Unterschrift lautet in der Regel nicht »Die Reichsregierung« sondern »Der Reichsminister« (vgl. § 56 Abs. 1).

Ermächtigt ein Gesetz die Reichsregierung zum Erlass von Rechtsnormen (§ 56 Abs. 2) und soll nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers die ausdrückliche Zustimmung des Gesamtministeriums erforderlich sein, so ist folgende Eingangsformel üblich:

»Auf Grund des verordnet die Reichsregierung:«

In diesem Falle soll außer der Unterschrift des Fachministers die des Reichskanzlers eingeholt werden.

Wenn ausnahmsweise eine Verordnung mit der Unterschrift »Die Reichsregierung« verkündet wird, sollen, abgesehen von Fällen besonderer Ermächtigung durch die Reichsregierung, nur der Reichskanzler oder mit ihm der zuständige oder alle Reichsminister zeichnen.

§ 59

Abkürzungen

Bei Ausführungsverordnungen sind Abkürzungen in weiterem Umfang als bei Gesetzen (§ 32) zulässig.

*) Aus verfassungsrechtlichen und staatspolitischen Gründen ist es unerwünscht, in Gesetzen zu bestimmen, daß die von der Reichsregierung zur Ausführung von Gesetzen zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften an die Zustimmung eines Ausschusses des Reichstags oder einer anderen Körperschaft (mit Ausnahme des Reichsrats — Artikel 77, 67, 60 der Reichsverfassung —) gebunden seien. Die Reichsministerien sollen dies daher in Gesetzentwürfen nicht vorschlagen und solchen Anträgen im Reichsrat oder Reichstag entgegentreten. Dagegen ist es unbedenklich, nötigenfalls die Anhörung solcher Stellen gesetzlich vorzuschreiben und auch in der Verkündungsformel zum Ausdruck zu bringen (Kabinettsbeschuß).

Vorlage an die Reichsregierung

§ 60

Der zuständige Minister legt die Verordnung im Entwurfe dem Gesamtministerium vor, wenn sie von allgemein-politischer Bedeutung ist oder wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen beteiligten Ministern bestehen. Bei der Verkündung wird die Zustimmung des Gesamtministeriums in der Regel nicht ausgedrückt (§ 58 Abs. 3).

Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Gesamtministeriums bedürfen (§ 58 Abs. 4), sind ihm wie Gesetzesvorlagen stets zu unterbreiten.

Das Verfahren regelt sich nach §§ 35, 36.

Vorlage an den Reichsrat

§ 61

Der Verordnungsentwurf wird dem Reichsrat, wenn er zustimmen muß (§ 56 Abs. 1), mit folgendem Begleitschreiben vorgelegt:

»An den Reichsrat.

Dem Reichsrat beehre ich mich, den Entwurf einer Verordnung zur Ausführung des mit dem Ersuchen um Zustimmung vorzulegen.«

Inkrafttreten

§ 62

Rechtsverordnungen treten, wenn in ihnen nicht anders bestimmt ist, grundsätzlich mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft (Gesetz vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 959). Eine besondere Schlußvorschrift darüber ist nur bei Abweichungen aufzunehmen.

Vertretung

§ 63

Ist der Minister verhindert, die Verordnung anzufertigen (§ 58), so zeichnet — außer in den im § 58 Abs. 4 bezeichneten Fällen — in der Regel der zuständige Beamte, nicht ein anderer Minister.

Verordnungen auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung

§ 64

Bei der Vorbereitung von Verordnungen nach Artikel 48 der Reichsverfassung sind in allen Fällen der Reichsminister des Innern, das Büro des Reichspräsidenten und die Reichskanzlei zu beteiligen. Der in der Sache zuständige Reichsminister legt den Entwurf dem Kabinett vor (§ 60).

Die Verordnung erhält die Überschrift:

»Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung über«

und wird in der Regel eingeleitet wie folgt:

»Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet (oder das zu bezeichnende engere Gebiet) verordnet:«

Der in der Sache zuständige Reichsminister zeichnet die Verordnung gegen und leitet sie dem Reichsminister des Innern zu, der sie ebenfalls gegenzeichnet, in wichtigen Fällen auch die Gegenzeichnung des Reichskanzlers einholt und sie sodann dem Reichspräsidenten zur Unterschrift vorlegt.

Der Reichsminister des Innern veranlaßt auch die Verkündung der Verordnung und teilt sie dem Reichstag mit.

§ 65

Einrichtung von Reichsbehörden

Verordnungen, durch die Reichsbehörden errichtet oder aufgehoben werden, erläßt der Reichspräsident. Auch der Geschäftsbereich der einzelnen Reichsminister wird, soweit erforderlich, durch Verordnung des Reichspräsidenten in den Grundzügen festgelegt. Einzelne Änderungen in dem Geschäftsbereiche können, wenn sie die Grundzüge nicht berühren, nach Einwilligung der beteiligten Reichsminister, andernfalls auf Beschluß der Reichsregierung vom Reichskanzler festgesetzt werden. Wenn zweifelhaft ist, wer die Verordnung zu erlassen hat, ist das Reichsministerium des Innern zu hören.

Abschnitt D. Veröffentlichung in den amtlichen Blättern

§ 66

Allgemeines

Gesetze müssen im Reichsgesetzblatt verkündet werden (Artikel 70 der Reichsverfassung). Zur Gültigkeit von Rechtsverordnungen genügt zwar die Verkündung im Reichsministerialblatt oder Reichsanzeiger (Gesetz vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 959), bei Verwaltungsanordnungen auch die Veröffentlichung in Amtsblättern der Ministerien, doch soll bei der Auswahl nicht willkürlich, sondern möglichst nach den folgenden Grundsätzen verfahren werden.

§ 67

Verteilung des Stoffes

I. Im Reichsgesetzblatt werden veröffentlicht:

- a) Gesetze;
- b) mit auswärtigen Mächten abgeschlossene, zu veröffentlichende Verträge sowie Bekanntmachungen über die Ratifikation solcher Verträge*);
- c) Rechtsverordnungen (d. h. Verordnungen, die Rechtsnormen enthalten, also materielles Recht schaffen), soweit nicht bestimmte Ausnahmen zugelassen sind (§ 68);

*) Hat bei bloßen Regierungs- und Verwaltungsabkommen keine Beschlußfassung der gesetzgebenden Körperschaften und keine Ratifikation durch den Reichspräsidenten stattgefunden, so genügt die Veröffentlichung nach Ziffer II oder III.

- d) andere Vorschriften nur dann, wenn ihre Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt gesetzlich vorgeschrieben ist.

II. Im Reichsministerialblatt werden veröffentlicht:

- a) allgemeine Ausführungsbestimmungen;
- b) andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt;
- c) Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Befoldungsgruppe B 2 und darüber und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden; andere Ernennungen und Entlassungen nur bei besonderem Bedürfnis.

Hat ein Ministerium für alle oder einzelne Fachgebiete ein besonderes Amtsblatt, so tritt dieses insoweit an die Stelle des Reichsministerialblatts; nur aus besonders zwingenden Gründen darf dann eine Veröffentlichung daneben noch in das Reichsministerialblatt aufgenommen werden. Der Abdruck von Gesetzen im Reichsministerialblatt ist unzulässig.

III. Im Reichsanzeiger werden veröffentlicht:

- a) Verwaltungsanordnungen, deren Veröffentlichung im Reichsministerialblatt oder Amtsblatt nicht erforderlich oder im Reichsanzeiger wirksamer ist;
- b) Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Befoldungsgruppen B 2 und darüber und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden neben der Veröffentlichung im Reichsministerialblatte; andere Ernennungen und Entlassungen nur bei besonderem Bedürfnis;
- c) nach Bedarf wirtschaftliche Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., namentlich auf dem Gebiete des Geld-, Bank- und Finanzwesens, bei besonderem Bedürfnis auch nichtwirtschaftliche Gesetze usw., neben der Veröffentlichung an den unter I und II genannten Hauptstellen, aber grundsätzlich nicht vorher und möglichst mit Hinweis auf die Hauptstelle (vgl. § 68 Abs. 2).

Besonderes für Rechtsverordnungen

§ 68

Um diese Einteilung durchzuführen und alle Rechtsnormen, auch wenn sie durch Verordnung begründet werden, möglichst lückenlos in das Reichsgesetzblatt aufzunehmen, ohne dieses übermäßig zu belasten, sollen allgemeine Ausführungsbestimmungen von Rechtsvorschriften getrennt erlassen und gesondert veröffentlicht werden.

Rechtsverordnungen über den Postverkehr können im Amtsblatt des Reichspostministeriums, über Befoldungsangelegenheiten im Reichsbefoldungsblatte, Rechtsverordnungen auf Grund des Artikels 48 der Reichs-

verfassung in der den Umständen entsprechenden Weise veröffentlicht werden (Gesetz vom 13. Oktober 1923, Reichsgesetzbl. I S. 959). In anderen Fällen soll nur aus besonderen Gründen und nur, wenn hieraus für die Öffentlichkeit keine Erschwerung zu erwarten ist, mit dem Reichsministerium des Innern vereinbart werden, daß eine Rechtsverordnung nicht im Reichsgesetzblatt, sondern im Reichsministerialblatt oder Reichsanzeiger veröffentlicht wird; hierüber soll möglichst ein Hinweis in das Reichsgesetzblatt aufgenommen werden*). Soll die Veröffentlichung im Reichsanzeiger nur der Beschleunigung dienen, so soll sie im Reichsgesetzblatt nachgeholt und dabei in einer Fußnote auf Tag und Ort der ersten Veröffentlichung hingewiesen werden.

§ 69

Keine gesetzliche Bindung

Wo Ausführungsbestimmungen veröffentlicht werden, ist grundsätzlich nicht gesetzlich festzulegen. Wenn solche gesetzlichen Vorschriften noch bestehen, soll angestrebt werden, sie bei gegebener Gelegenheit aufzuheben.

§ 70

Teilung des Reichsgesetzblatts

Das Reichsgesetzblatt erscheint seit dem 1. April 1922 in zwei Teilen.

Teil II enthält nur folgende Veröffentlichungen:

- A. Internationale Übereinkommen u. dgl. und vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind.
- B. Veröffentlichungen, die betreffen:
 1. Reichshaushaltsgesetze und Ortsklassenverzeichnisse,
 2. den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
 3. innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
 4. den Eisenbahnverkehr, den Schiffsahrtverkehr (See- und Binnenschiffahrt) und die Verwaltung der Reichswasserstraßen,
 5. Angelegenheiten der Kohlen- und Kaliwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen aus dem Geschäftsbereiche des Reichswirtschaftsministeriums,
 6. innere Angelegenheiten des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats,
 7. Angelegenheiten der Reichsbank und der Privatnotenbanken.

Teil I enthält alle übrigen Veröffentlichungen.

*) Übergangsvorschrift.

Solange die Entwicklung des Steuerrechts nicht zu einem gewissen Abschluß gebracht ist, können Steuerverordnungen, die Rechtsnormen enthalten, ohne besondere Vereinbarung und ohne Hinweis im Reichsministerialblatt veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichungen des Teiles II werden im Teile I nachrichtlich mitgeteilt. Außerdem wird am Jahreschlusse zu Teil I auch ein Inhaltsverzeichnis von Teil II geliefert. Das Sachverzeichnis zu Teil I erstreckt sich mit auf den Inhalt des Teiles II.

Erscheinen des Reichsgesetzblatts

§ 71

Das Reichsgesetzblatt erscheint in regelmäßiger Folge wöchentlich einmal mit dem Freitag als Ausgabetag. Die druckreifen Vorlagen sollen möglichst bald, spätestens bis zum Sonnabend vorher, der Schriftleitung des Reichsgesetzblatts im Reichsministerium des Innern zugehen. Nur ausnahmsweise können kleinere Beiträge noch am Montag mittag angenommen werden.

Bei Häufung des Stoffes, namentlich vor und nach Schluß von Reichstagstagungen, erscheint auch am Dienstag eine Nummer; die Beiträge sind bis zum vorangehenden Freitag einzuliefern.

In besonders dringenden Ausnahmefällen, namentlich wenn schwerwiegende politische Gründe keinen Aufschub bis zum nächsten Freitag oder Dienstag zulassen, können auch Sondernummern ausgegeben werden.

Größere Beiträge (16 Druckseiten oder mehr) werden möglichst in einer besonderen Nummer veröffentlicht. Doch bleibt der Schriftleitung das Recht, mit anderem Stoffe zu füllen.

Anhang (Gemeinsame Formblätter)

Gemeinsame Formblätter a und b (siehe § 18)

Beantwortung kleiner Anfragen

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den

Nr.

1. An

(Anschrift der zuständigen Landesregierung)

Gilt sehr! Noch heute ab!

Betrifft: Kleine Anfrage über

Anliegend beehre ich mich, Abdruck..... der von den Abgeordneten
gestellten Anfrage Nr. über

mit der Bitte um Mitteilung des Sachverhalts und Stellungnahme
zu übersenden.

Mit Rücksicht auf den Fristablauf wäre ich für Antwort bis
zum dankbar.

2. Wiedervorzulegen am

pünktlich mit G. F. b.

G. F. a.

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den

Nr.

An

den Herrn Präsidenten des Reichstags.

(In doppelter Ausfertigung.)

Auf das Schreiben vom

Betrifft: Kleine Anfrage Nr.

Die Anfrage Nr. des
der Abgeordneten

..... wird wie folgt beantwortet:

(Die Reichsregierung hat sich in der Angelegenheit mit der zuständigen Landesregierung in Verbindung gesetzt. Die Antwort ist noch nicht eingegangen. Nach näherer Aufklärung werde ich mir gestatten, diese Antwort zu ergänzen)

G. F. b. (In Mengengröße herzustellen.)

Beantwortung von Reichstagsentschliefungen

1	2	3	4
Vau- fende Nr.	Schreiben des Präsidenten des Reichstags	Beschlüsse des Reichstags und Nr. der Reichstagsdruckfache	Antwort der Reichsregierung